

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

### Gemeinde Pastetten

**Flächennutzungsplan**

mit Landschaftsplan

landschaftpl. Belange eingearbeitet

Änderung

Fassung vom:

**Bebauungsplan Nr.**

Fassung vom:

Änderung

für das Gebiet:

mit Grünordnungsplan

mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs:

ja

nein

**Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan**

**Sonstige Satzung**

**Aufhebungssatzung "Pastetten Süd-West"**

#### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **28.02.2020 intern**

Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1;  
Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeiter: Anton Euringer  
Tel.: 08122/58-1519  
Fax: 08122/58-1246  
E-Mail: anton.euringer.jun@lra-ed.de

- keine Bedenken und Anregungen
- auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
- Rechtsgrundlagen:
- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
- Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes entsteht kein naturschutzrechtlicher Eingriff; darüber hinaus sind keine zu beachtenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen. Soweit aus den Unterlagen ersichtlich ist, sind keine Kompensationsmaßnahmen betroffen.  
Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1  
Naturschutzbehörde  
Erding, den 24.02.2020  
i.A.

Euringer

Anlage:  
Abdruck an:

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Pastetten

Datum/ Unterschrift Gemeinde

### Gemeinde Pastetten

**Flächennutzungsplan**  mit Landschaftsplan

**Bebauungsplan**

mit Grünordnungsplan  
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs:  ja  nein

**Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan**

**Sonstige Satzung**

Aufhebungssatzung Bebauungsplan „Pastetten Süd-West“

für den Bereich mit den Flurnummern

#### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **28.02.2020**

Träger öffentlicher Belange

### Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-2; Untere Immissionsschutzbehörde

Bearbeiter: Klaus Kölle, Tel.: 08122 / 58-1192

Az.: -

keine Bedenken und Anregungen

auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Rechtsgrundlagen:

§ 50 BImSchG  
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7 sowie § 2a BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Der immissionsschutzfachliche Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets bleibt zunächst bestehen, kann aber in Einzelbauverfahren zugunsten eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes zurückgestellt werden.

Im Sinne der Nachverdichtung von Wohnbebauung wird darauf verwiesen, dass bezüglich der Abgasableitung die Anforderungen der 1. BImSchV gelten, z. B. müssen die Austrittsöffnung eines Schornsteins einer kleineren Holzfeuerungsanlage (bis 50 kW) die Oberkante von Fenster oder Türen im Einwirkungsbereich - im Umkreis von 15 m um mindestens 1 m überragen. Bei der Installation von Luft-Wärmepumpen o.ä. technischer Aggregate sind entsprechende Mindestabstände einzuhalten. Diese ergeben sich u.a. aus der Beschaffenheit der Quelle.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde  
Erding, 18.02.2020

Klaus Kölle

Anlage:  
Abdruck an: